

Änderungssatzungen der Universität Freiburg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 1. Dezember 2004 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 109 ff.) beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ ein Komma gesetzt und nach diesem die Worte „für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2005.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 1. Dezember 2004 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre des Studienganges Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 112 ff.) beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ ein Komma gesetzt und nach diesem die Worte „für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2005.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Deutsch des Studienganges Lehramt

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 1. Dezember 2004 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Deutsch des Studienganges Lehramt (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 127 ff.) beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ ein Komma gesetzt und nach diesem die Worte „für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2005.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Englisch/Englische Philologie des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt/Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 1. Dezember 2004 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Englisch/Englische Philologie des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt/Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 37 vom 17. Juni 2004, Seiten 208 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ ein Komma gesetzt und nach diesem die Worte „für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Juli“ die Worte „für das Wintersemester und im Januar für das Sommersemester“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2005.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 1. Dezember 2004 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft des Studienganges Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 137 ff.) beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ ein Komma gesetzt und nach diesem die Worte „für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2005.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Neuere deutsche Literaturgeschichte des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 1. Dezember 2004 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Neuere deutsche Literaturgeschichte des Studienganges Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 174 ff.) beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ ein Komma gesetzt und nach diesem die Worte „für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2005.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Philosophie des Magisterstudienganges und im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 1. Dezember 2004 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Philosophie des Magisterstudienganges und im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 37 vom 17. Juni 2004, Seiten 218 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ ein Komma gesetzt und nach diesem die Worte „für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Juli“ die Worte „für das Wintersemester und im Januar für das Sommersemester“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2005.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 1. Dezember 2004 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 207 ff.) beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ ein Komma gesetzt und nach diesem die Worte „für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2005.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 1. Dezember 2004 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik des Studienganges Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 213 ff.) beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ ein Komma gesetzt und nach diesem die Worte „für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2005.

Freiburg, den 14. Dezember 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang Jäger
Rektor